

**ANFRAGE** von Urs Dietschi (Grüne, Lindau), Daniel Heierli (Grüne, Zürich)

betreffend Flughafen Zürich AG – Flugbewegungen 2021 zwischen 23 und 06 Uhr

---

Anlässlich der Medienkonferenz vom 2. Dezember 2022 erwähnte Regierungsrätin Carmen Walker Späh, dass 2021 knapp 660 Flüge zwischen 23 und 06 Uhr stattfanden und dass keine Meldung an das BAZL gemacht wurde.

Als Hauptgrund für die Verspätungen nannte die Regierungsrätin hohe administrative Aufwände für die Abfertigung der Passagiere während der Pandemie.

Ebenfalls erwähnte die Regierungsrätin, dass die Überprüfung der Einhaltung der An- und Abflugrouten 4'600 Abweichungen ergab, wovon 1'300 weiter abgeklärt wurden, dass aber keine Meldung ans BAZL erfolgt sei.

Die Begründung für die Nichteinhaltung der Flugrouten wurde mit ortsunkundigen Piloten gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross war der Personalabbau beim Check-In wegen der Corona-Pandemie? Wie stark hat dies allenfalls zur Überlastung des Check-Ins beigetragen? Wieso wurden die Passagiere nicht früher zum Einchecken aufgefordert? Es dürfte schnell klar geworden sein, dass das Prozedere länger dauert als ausserhalb der Pandemie.
2. Um ein genaueres Bild der Nachtflüge von 2021 zwischen 23 und 06 Uhr zu erhalten, bitte wir den Regierungsrat, die Nachtflüge von 2021 zwischen 23 und 06 Uhr mit folgenden Angaben tabellarisch zu listen:  
Datum, Start-/Landezeit (erkennbar ob Start oder Landung), Gesellschaft, von/nach Destination, Grund der Verspätung (z.B. Anschlusspassagiere abwarten; (Not)Landung wegen eines Problems an Bord; Transport von Notfall-Patientinnen und -patienten; Krankentransport, etc.). Um Papier zu sparen, sind wir auch mit einem Link auf die gewünschten Daten zufrieden.
3. Die von Regierungsrätin Carmen Walker Späh gelieferte Begründung zu den Nichteinhaltungen der Flugrouten führt zur Frage der Sicherheit auf und um den Flughafen Zürich und lässt Zweifel am Willen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Flugrouten zum Schutz der betroffenen Bevölkerung aufkommen.  
Die Flugrouten sind durch das Betriebsreglement festgelegt und müssen eingehalten werden. Eine vom Flughafen eigenmächtig geänderte Abflugroute wurde von BVGer (Bundesverwaltungsgericht, 7. September 2021, A-3546/2018) rückgängig gemacht. Aus welchen Gründen wurde so oft von der vorgesehenen Route abgewichen? Die Begründung, dass es sich um ortsunkundige Piloten handelte, scheint uns nicht zulässig. Erstens, weil der Einsatz von mangelhaft qualifizierten Piloten grundsätzlich nicht akzeptabel ist. Zweitens scheint es sehr unwahrscheinlich, dass während der Corona-Einschränkungen, wo gesamthaft weniger Piloten gebraucht wurden als normal, ein Mangel an gut qualifizierten Piloten geherrscht haben soll.

Urs Dietschi  
Daniel Heierli